

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IV ZB 287/67

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

der Elata G. [REDACTED] geb. [REDACTED], [REDACTED]
Argentinien, A. [REDACTED], pl. b. A.,

Klägerin und Beschwerde-
führerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch den Leiter des Landesamts für Wieder-
gutmachung und verwaltete Vermögen, Mainz, Alleeplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Recke, Johannsen, Dr. Loewenheim und von der Mühlen

in der Sitzung vom 13. Oktober 1967 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 3. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 8. November 1966 wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

Gerichtliche Gebühren und Anlagen werden für das Beschwerdeverfahren nicht erhoben.

G r ü n d e :

Die sofortige Beschwerde ist unbegründet. Das Berufungsgericht hat die Revision in dem angefochtenen Urteil mit Recht nicht zugelassen. Denn es ist keiner der Gründe gegeben, aus denen nach § 219 ZPO allein die Revision zugelassen werden darf.

Die Klägerin macht mit der den Gegenstand dieses Verfahrens bildenden Klage einen Anspruch auf Entschädigung für gesundheitliche Schäden geltend. Sie ist in ihrer Erwerbsfähigkeit um mehr als 25 v. H. beeinträchtigt und war länger als ein Jahr in Konzentrationslagerhaft. Das Berufungsgericht hat jedoch die für die Klägerin sprechen-

40
de Vermutung des § 31 Abs. 2 BEO für widerlegt erachtet und festgestellt, daß die von der Klägerin geltend gemachten Beschwerden mit an Sicherheit grensender Wahrscheinlichkeit nicht auf die Verfolgung zurückzuführen sind.

Das angefochtene Urteil beruht allein auf diesem vom Berufungsgericht getroffenen tatsächlichen Feststellungen. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung sachlichrechtlicher oder verfahrensrechtlicher Art sind insoweit nicht zu entscheiden. Der Bundesgerichtshof hat bereits durch das zur Veröffentlichung bestimmte Urteil vom 6. Oktober 1967, IV ZR 66/67, entschieden, daß die Vermutung des § 31 Abs. 2 BEO widerlegt werden kann. Sie ist widerlegt, soweit für die in Betracht kommenden Leiden mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit festzustellen ist, daß sie nicht auf die Verfolgung zurückzuführen sind. Diese Feststellung hat das Berufungsgericht getroffen, und zwar für den Bruchrückfall nach der Operation im Jahre 1952, für die durch Bombensplitter hervorgerufene Kopfverletzung, für die von der Klägerin als Rheumatismus bezeichneten Beschwerden und für die Leukoplakie der Schleimhäute an den Genitalorganen. Entgegen der Ansicht der Klägerin hat das Berufungsgericht festgestellt, daß der Gegenbeweis im vollen Umfang erbracht sei. Auch wenn die eigentliche Ursache einer Krankheit noch nicht wirklich geklärt ist, kann doch mit an Sicherheit grensender Wahrscheinlichkeit gesagt werden, daß jedenfalls die Verfolgung für diese Krankheit nicht ursächlich gewesen sein kann.

Soweit die Klägerin das Urteil sonst noch mit Ver-

fahrenstügen angreift, haben diese keinen über den entschiedenen Fall hinausreichende grundsätzliche Bedeutung. Um ihrerwillen kann daher die Revision nicht zugelassen werden.

Die sofortige Beschwerde muß daher mit der Kostenfolge aus §§ 209, 223 Abs. 1 ZPO, § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Acher

Johannsen